OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603886/12/JS

Datum:
Linz, 12. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der M S-W, x, x, vom 27.7.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.7.2020, GZ: VerkR96-5252-2019, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes und einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 364 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.7.2020 folgende Übertretungen des Führerscheingesetzes [FSG; Spruchpunkt 1)] und des Kraftfahrgesetzes 1967 [KFG; Spruchpunkt 2)] vor:

„[...]

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

1) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde W[redacted], Landesstraße Ortsgebiet, vor der R[redacted] W[redacted] (Amtshandlung), L [redacted] bei km 8.700.
Tatzeit: 14.03.2019, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

2) Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war. Fahrzeugart: PKW
Beschreibung des Fahrzeuges: F[redacted]
Tatort: Gemeinde W[redacted], Landesstraße Ortsgebiet, vor der R[redacted] W[redacted] (Amtshandlung), 1480 bei km 8.700.
Tatzeit: 14.03.2019, 15:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretungen

1.1.1. zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses (FSG)

einer Geldstrafe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Tage) und eine primäre Freiheitsstrafe von 4 Tagen gemäß § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 2 FSG, sowie,

1.1.2. zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses (KFG)

eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

Ferner wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 160 Euro verpflichtet.

Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (zusammengefasst) damit, dass die Verwaltungsübertretungen zweifelsfrei von Organen der Straßenaufsicht festgestellt worden seien. Es sei aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, von der gesetzlichen Möglichkeit der primären Freiheitsstrafe neuerlich Gebrauch zu machen. Die Beschwerdeführerin habe durch ihr Verhalten deutlich zu erkennen gegeben, dass sie den rechtlich geschützten Werten offenkundig gleichgültig gegenüber stehe und sie offensichtlich nicht gewillt sei, sich den Vorschriften entsprechend zu verhalten. Strafmildernd seien keine Umstände und

straferschwerend der gravierende Unrechtsgehalt der Tat sowie die mehrfach aufscheinenden einschlägigen Verwaltungsvorstrafen zu werten.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 27.7.2020 ersuchte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst) um Umwandlung der primären Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe. Sie sei zur Tatzeit unter großer Anspannung und nervlicher Belastung gestanden, nämlich durch die vielen gesundheitlichen Schwierigkeiten und den langen Krankenhausaufenthalt des Ehemannes sowie die eigenen gesundheitlichen Probleme. Sie bereue die Straftaten und verspreche, keine Vergehen dieser Art mehr zu machen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführerin lenkte am 14.3.2019 gegen 15.40 Uhr - von Tschechien kommend - einen nicht zum Verkehr zugelassenen Pkw (oranger F... T....) auf der L.... G.bacher Straße bei W, um den Pkw zum ARBÖ in Freistadt zu bringen. Die Beschwerdeführerin wusste im Tatzeitpunkt, dass sie keine gültige Lenkberechtigung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges besitzt und der Pkw nicht zum Verkehr zugelassen ist.

2.2. Die Beschwerdeführerin bezieht als pensionierte Mittelschulprofessorin eine monatliche Pension von rund netto 1.300 Euro. Sie hat keine Sorgepflichten. An Vermögen besitzt sie ein Fahrzeug und eine Haushälfte, auf der noch Schulden lasten.

2.3. Sie weist seit 2014 fünf einschlägige Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG auf: Im Jahr 2014 wurde über sie eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro und im Jahr 2016 eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro rechtskräftig verhängt. Im Jahr 2017 wurden ihr Geldstrafen in Höhe von 1.000 Euro (Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3.1.2017 zu GZ: VerkR96-1381-2016) sowie in Höhe von 2.180 Euro (Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.6.2017 zu GZ: VerkR96-2061-2017) rechtskräftig auferlegt. Im März 2019 wurde über sie neben einer Geldstrafte von 1.500 Euro auch eine primäre Freiheitsstrafe von vier Tagen rechtskräftig verhängt. Zum hg. Akt mit der GZ: LVwG-603841 ist eine weitere Beschwerde der Beschwerdeführerin betreffend die Höhe der verhängten Geldstrafe samt primärer Freiheitsstrafe wegen des Lenkens eines Pkws ohne gültige Lenkberechtigung im Februar 2019 anhängig.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Auszüge aus dem Vorstrafenregister, in den hg. Akt LVwG-603841 und in die von Amts wegen beigeschafften verwaltungsbehördlichen Vorstrafenakten der Bezirkshauptmannschaften

Rohrbach (GZ: VerkR96-1381-2016) sowie Linz-Land (GZ: VerkR96-2060-2019) bzw. in Auszüge des verwaltungsbehördlichen Vorstrafenaktes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu GZ: VerkR96-2060-2019. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden diese Urkunden mit der Beschwerdeführerin im Einzelnen sachlich und rechtlich erörtert.

3.2. Die festgestellte Fahrt der Beschwerdeführerin ohne gültige Lenkberechtigung mit einem Pkw, der nicht zum Verkehr zugelassen ist, basiert auf den Wahrnehmungen der amtshandelnden Polizeibeamten der Polizeiinspektion L.-AGM in der Anzeige im Verfahrensakt der belangten Behörde und den damit korrespondierenden Angaben der Beschwerdeführerin selbst. So wurde von der Beschwerdeführerin weder vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren bestritten (und zeigten sich auch im Ermittlungsverfahren keine gegenteiligen Indizien), dass die Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt wusste, dass sie keine Lenkberechtigung hat. Gleiches gilt für das Wissen der Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt über die mangelnde Zulassung des von ihr gelenkten Pkws zum Verkehr.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gründen auf den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin in der Verhandlung, jene zu den verwaltungsbehördlichen Vorstrafen auf dem Registerauszug im Verfahrensakt der belangten Behörde und den beigeschafften Akten bzw. Aktenteilen der Bezirkshauptmannschaften. Diese verwaltungsbehördlichen Vorstrafen wurden von der Beschwerdeführerin auch zugestanden und dazu ergänzt, dass sie etwa im Jahr 2016 zum Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe von rund zwei Wochen antreten musste.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen bekämpft. „Sache“ des

Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Hinsichtlich der Schuldfrage zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.3. Zu den maßgeblichen Bestimmungen:

4.3.1. Zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses (FSG):

4.3.1.1. § 1 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015):

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

[...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]

[...]“

4.3.1.2. § 37 FSG (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015):

„Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

(2) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

[...]

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken

1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt,

[...]“

4.3.2. Zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses (KFG):

4.3.2.1. § 36 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997):

„IV. ABSCHNITT

Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht

zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,

[...]“

4.3.2.2. § 134 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020):

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]“

4.4. Mit dem in der Schuldfrage rechtskräftigen Straferkenntnis warf die belangten Behörde der Beschwerdeführerin die Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG wegen des Lenkens eines Pkw ohne eine gültige Lenkberechtigung [Spruchpunkt 1)] sowie die Übertretung des § 36 lit. a KFG vor, da der von ihr gelenkte Pkw nicht zum Verkehr zugelassen war [Spruchpunkt 2)].

4.5. Zur Höhe der verhängten Geldstrafen:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits klargestellt, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht gehört (vgl. VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397). Der Verwendung eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 36 lit. a

KFG) ist ebenso nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Unrechtsgehalt beizumessen (vgl. VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025). Die Beschwerdeführerin hat durch ihr inkriminiertes Verhalten das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt (vgl. VwGH 6.7.2004, 2002/11/0108; VwGH 26.5.1999, 98/03/0137).

4.5.3. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten der Beschwerdeführerin vor, da sie ein Fahrzeug lenkte, obwohl sie wusste, dass sie keine gültige Lenkberechtigung und der von ihr gelenkte Pkw keine Zulassung zum Verkehr besitzt.

4.5.4. Von der belangten Behörde wurde in Anbetracht des bisherigen Verhaltens der Beschwerdeführerin im Straßenverkehr zu Recht kein Milderungsgrund berücksichtigt. Insbesondere wurde die Beschwerdeführerin auf frischer Tat betreten, weshalb ihr reumütiges Verhalten nicht mildernd ins Gewicht fällt (vgl. VwGH 25.4.2018, Ra 2017/09/0044; VwGH 15.4.2005, 2005/02/0086). Auch die von der Beschwerdeführerin dargetanen nervlichen Belastungen und gesundheitlichen Probleme stellen in der vorgebrachten Allgemeinheit keine Gründe dar, die das Lenken eines nicht zum Verkehr zugelassenen Pkws ohne Lenkberechtigung aus dem Blickwinkel der Strafzumessung weniger verwerflich erscheinen lassen.

4.5.5. Zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses (FSG):

Die Strafnorm des § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 3 Z 1 FSG sieht, da die Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt überhaupt keine gültige Lenkberechtigung für das Lenken von Kraftfahrzeugen besaß, eine Mindeststrafe von 363 Euro vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und in Anbetracht der bislang über die Beschwerdeführerin im Jahr 2017 rechtskräftig verhängten Geldstrafen (von 1.000 Euro und 2.180 Euro) die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Tage) als aus spezial- und generalpräventiven Gründen jedenfalls angemessen.

4.5.6. Zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses (KFG):

Bei einer Maximalstrafdrohung von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) gemäß § 134 Abs. 1 KFG bewegt sich die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) nur im untersten Sanktionsbereich und erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in dieser Höhe aus spezial- und generalpräventiven Gründen ebenfalls als notwendig.

4.5.7. Mit den verhängten Strafen sollen die Beschwerdeführerin, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung derartiger schwerwiegender Übertretungen der Verkehrsnormen abgehalten werden.

4.6. Zur verhängten primären Freiheitsstrafe:

Nach der Bestimmung des § 37 Abs. 2 FSG können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt, wenn der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft wurde. Wie festgestellt wurde die Beschwerdeführerin im

Jahr 2017 zweimal rechtskräftig wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG mit einer Geldstrafe belegt.
Die Verhängung einer Freiheitsstrafe (an Stelle oder neben einer Geldstrafe) ist dabei nur dann zulässig, wenn es ihrer Bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung abzuhalten. Nach dieser Gesetzesstelle müssen demnach "spezialpräventive" Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe sprechen (vgl. VwGH 30.11.2007, 2007/02/0267). Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die bisherigen Verwaltungsübertretungen der Beschwerdeführerin wegen § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, so zeigt sich, dass selbst die Verhängung von hohen Geldstrafen (bis zur Höchststrafe von 2.180 Euro) und selbst die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen die Beschwerdeführerin nicht von der inkriminierten Fahrt ohne Lenkberechtigung, noch dazu mit einem Pkw ohne Verkehrszulassung, abhielten. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist die von der belangten Behörde zusätzlich verhängte primäre Freiheitsstrafe von vier Tagen aus Anlass dieser Tat jedenfalls notwendig, um der Beschwerdeführerin nochmals das grobe Unrecht ihres Verhaltens im Straßenverkehr vor Augen zu führen und die Beschwerdeführerin zu einem zukünftigen normgetreuen Verhalten zu veranlassen.

Zu Punkt II.:

5.1. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen.

5.2. Zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses (FSG):

Bei einer Geldstrafe von 1.200 Euro und unter Berücksichtigung einer primären Freiheitsstrafe von vier Tagen (anzurechnender Betrag: 400 Euro) betragen die - auf Basis einer Berechnungsgrundlage von demnach 1600 Euro - für diese Verwaltungsübertretung zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens 320 Euro (20 % von 1.600 Euro).

5.3. Zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses (KFG):

Bei einer Geldstrafe von 220 Euro betragen die für diese Verwaltungsübertretung zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 44 Euro (20 % von 220 Euro).

5.4. Die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen gesamt sohin 364 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack